



Einwohnergemeinde Heimenhausen

**Reglement der Gemeinschaftsantennen-
Anlage Heimenhausen
(GAR)**

Genehmigt am: 26.02.2009
Gültig ab: 01.01.2009

Die Einwohnergemeindeversammlung Heimenhausen

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Dieses Reglement stützt sich auf
das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991
das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
die dazugehörigen Vollziehungsverordnungen vom 27. Dezember 1966
das Baugesetz des Kantons Bern vom 09. Juni 1985
die Bauverordnung vom 06. März 1985
das Organisationsreglement der Gemeinde Heimenhausen vom 01.01.2009

Zweck und Umfang der Anlage

Zweck

Art. 1 Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, eines reichhaltigen Angebotes an meinungsbildenden und unterhaltenden Programmen und zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung durch Aussenantennen errichtet, betreibt und unterhält die Gemeinde eine Signal-Verteilanlage für Radio und Fernsehen (im folgenden „Anlage“ genannt).

Umfang

Art. 2 ¹ Die Anlage umfasst die Verteilungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.

² Sämtliche Teile der Anlage bleiben Eigentum der Gemeinde.

Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Heimenhausen bezieht Signale von der Gemeinschaftsantennenanlage Herzogenbuchsee (GA-Region Herzogenbuchsee).

² Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen den Gemeinden Herzogenbuchsee und Heimenhausen geregelt. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde Heimenhausen übernimmt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Anlage.

² Der Gemeinderat nimmt alle, für die Anlage notwendigen Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht nach Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.

³ Der Gemeinderat ist für den Betrieb und die Verwaltung zuständig.

Mittel

Art. 5 ¹ Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch die Anschluss- und Benützergebühren zu decken.

² Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

³ Die Investitionsausgaben sind innert längstens 10 Jahren abzuschreiben.

⁴ Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung geführt. Sie wird sichtbar einzeln ausgewiesen.

Anschluss und Durchleitung

- Anschlussberechtigung** **Art. 6** ¹ Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebietes des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an die Anlage anzuschliessen.
- ² Ausserhalb des Baugebietes entscheidet der Gemeinderat über die Verteilung der Kosten.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.
- Durchleitungsrecht** **Art. 7** ¹ Die Grundeigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln der Anlage kostenlos jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an die Anlage angeschlossen wird.
- ² Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.
- ³ Die Gemeinde lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.
- Hauszuleitung** **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat oder der Signallieferant bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer. Bei umfangreichen Installationen nach dem Hausanschluss ist mit dem Signallieferanten Rücksprache zu nehmen. Allfällige hausinterne Verstärkeranlagen müssen durch den Liegenschaftsbesitzer erstellt werden.
- ² Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.
- ³ Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.
- ⁴ Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Anlageerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.
- ⁵ Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Zuleitung.
- ⁶ In dem gemäss Zonenplan erschlossenen Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung bis in den Hausanschluss- oder Elektroverteilkasten zulasten der Gemeinschaftsantenne.
- ⁷ Ausserhalb des erschlossenen Baugebietes erstellt die Gemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zulasten des Grundeigentümers.
- Hausinstallation** **Art. 9** ¹ Die Erstellung der Verteilanlagen ab Hausanschlussdose ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsberechtigten. Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, welche die entsprechende Installationskonzession besitzen.
- ² Die Hausinstallationen müssen den technischen Anforderungen der Anlage entsprechen. Der Gemeinderat kann darüber nähere Vorschriften erlassen.
- ³ Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.
- Verstärker** **Art. 10** Die Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche kleine, für den Betrieb der An-

lage erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 11 Die von der Gemeinde mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Fernsehanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

Aussenantennen

Aussenantennen und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die gültigen Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 17 und 18 BauV). Es wird zudem auf Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements hingewiesen.

Anschluss- und Benützungsgebühren

Anschlussgebühr

Art. 13¹ Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Wohnungsanschlussgebühr.

² Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss. Restaurationsbetriebe und Ladenlokale werden Wohnungen gleichgestellt.

³ Bei Hotelzimmern, Alterswohneinheiten, Studentenwohnheimen und dergleichen werden die Anschlussgebühren reduziert. Je 2 Hotelzimmer, Studentenzimmer oder Alterswohneinheiten gelten als eine Wohnung.

⁴ Bei Aufhebung des Anschlusses kann die Anschlussgebühren nicht zurückgefordert werden.

Benützungsgebühr

Art. 14¹ Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage sowie Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten Wohnungsanschluss eine Benützungsgebühr zu entrichten.

² Die Plombierung wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Grundeigentümers/Mieters vorgenommen.

³ Wer Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Kontrolle und Neuplombierung.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15¹ Der Kostenrahmen für die Anschluss- und Benützungsgebühren betragen:

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss	Fr. 1'000.-- bis 2'500.00
pro Wohnung	Fr. 100.-- bis 400.00

b) Benützungsgebühren

(inkl. Urheberrechtsgebühren)

pro Wohnung und Monat Fr. 6.-- bis 20.--

c) Plombierung Fr. 50.--

² Innerhalb des Kostenrahmens nach Absatz 1a und 1b setzt der Gemeinderat die Anschluss- und Benützungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgaben;
Fälligkeit

Art. 16 ¹ Schuldner der **Anschlussgebühren** ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechtes der Baurechtsberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichen Eigentümern Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

² Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Schuldner der **Benützungsgebühr** ist der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte, im Falle von Mietobjekten, der Mieter.

⁴ Die Benützungsgebühr wird vierteljährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Art. 17 Auf Ende der Zahlungsperiode kann der Anschluss schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung gekündigt werden.

Ausnahmen

Art. 18 Der Gemeinderat ist ermächtigt, für gemeinnützige und ähnliche Institutionen abweichende Gebührenregelungen zu treffen.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 19 Die Gemeinde kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden haftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlungen

Art. 20 ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung verhängen.

² Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Widerhandlung des
rechtmässigen Zustan-
des

Art. 21 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt der Gemeinderat unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Androhung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger Baugesetzgebung.

Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 22 ¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 92 Gemeindegesetz).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23¹ Dieses Reglement wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 26.02.2009 und tritt per 01.01.2009 in Kraft.

² Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Reglemente der Gemeinschaftsantennenanlagen der früheren Gemeinden Heimenhausen, Röthenbach und Wanzwil, werden aufgehoben.

Für die Gemeindeversammlung Heimenhausen

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

V. Schertenleib

B. Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Januar 2009 bis 26. Februar 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 22.01.2009 und 19.02.2009 bekannt.

Heimenhausen, 26. Februar 2009

Einwohnergemeinde

Heimenhausen

Der Gemeindeschreiber:

B. Zimmermann